



Gemeinde Hellikon; Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan "Maienrain", Ergänzung Bau- und Nutzungsordnung; Genehmigung; Publikation; Auftrag an Staatskanzlei

Sachverhalt

1. Verfahren

1.1 Verfahrensdaten

Mitwirkungsbericht der Gemeinde	Oktober 2001
Vorprüfungsbericht	19. Juli 2001
Öffentliche Auflage	27. August – 25. September 2001
Beschluss der Gemeindeversammlung	7. Dezember 2001
Eingereicht zur Genehmigung	15. Mai 2002
Ablauf der Beschwerdefrist	18. Februar 2002

Die Verfahrensvoraussetzungen für die Genehmigung sind erfüllt.

1.2 Zuständigkeit zur Genehmigung

Gemäss § 1 des Dekrets über das Genehmigungsverfahren für allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften vom 10. November 1998 erfolgt die Genehmigung der allgemeinen Nutzungspläne und -vorschriften (Zonenpläne, Bau- und Zonenordnung) durch den Regierungsrat mit Ausnahme folgender Fälle:

- a) Bauzonenpläne von Gemeinden, deren Siedlungsgebiet im Richtplan als Zwischenergebnis aufgenommen und mit „R“ bezeichnet ist;
- b) Allgemeine Nutzungspläne und -vorschriften, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Richtplans abschliessend vorgeprüft waren;
- c) Erstmalige Genehmigung der Nutzungsplanung Kulturland.

Die zur Genehmigung anstehende Vorlage fällt nicht unter diese Ausnahmen; das Siedlungsgebiet der Gemeinde ist im Richtplan festgesetzt, die Vorprüfung erfolgte nach Inkrafttreten des Richtplans und die Kulturlandplanung der Gemeinde ist bereits rechtskräftig. Der Regierungsrat ist deshalb für deren abschliessende Genehmigung zuständig.

1.3 Rechtsschutzverfahren

Zur Vorlage sind keine Beschwerden eingereicht worden.

2. Die Vorlage im Überblick

2.1 Ausgangslage und Planungsziele

Der Grosse Rat genehmigte am 9. Mai 1995 die Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland. Das Verwaltungsgericht hob am 20. Oktober 1997 den Genehmigungsbeschluss auf

einer Teilfläche im Gebiet „Maienrain“ auf und wies die Gemeinde an, im ordentlichen Verfahren den Trockenstandort einer Naturschutzzone oder geeigneten Nichtbauzone zuzuweisen.

2.2 Planungsablauf / Vorprüfung

Der Kanton prüfte die Vorlage in zwei Durchgängen (provisorischer Vorprüfungsbericht vom 28. Oktober 1999). Die abschliessende Vorprüfung erfolgte mit Bericht vom 19. Juli 2001 ohne Vorbehalte.

2.3 Bauzonen- und Kulturlandplan

Das als Trockenstandort bezeichnete Gebiet Nr. 46 „Maienrain“ wird der Naturschutzzone zugewiesen. Detailregelungen erfolgen in der Bau- und Nutzungsordnung.

Bau- und Nutzungsordnung (BNO)

Ergänzt wird die Liste der Trockenstandorte im § 22 BNO mit Nr. 46 „Maienrain“ mit einem Verweis auf Anhang IV. Im Anhang IV werden die Einzelheiten zur Bewirtschaftung geregelt. Diese Regelung entspricht dem mit dem Bewirtschafter am 17. August 1999 abgeschlossenen Bewirtschaftungsvertrag.

Erwägungen

3. Beurteilung der Vorlage

3.1 Allgemeine Beurteilung

3.1.1 Überprüfungsbefugnis

Der Regierungsrat prüft, ob die Vorlage rechtmässig ist, mit den kantonalen Richtplänen übereinstimmt und die kantonalen und regionalen Interessen angemessen berücksichtigt (§ 27 Abs. 2 BauG).

3.1.2 Übereinstimmung mit dem Richtplan

Das Gebiet „Maienrain“ ist im kantonalen Richtplan als Naturschutzgebiet von kantonomer Bedeutung festgesetzt. Die Vorgaben des Richtplans werden mit dieser Planung berücksichtigt.

3.1.3 Umwelt, Natur- und Landschaftschutz

Die Vorlage erfüllt die Anforderungen an den Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft im Sinn der §§ 39 und 40 BauG.

3.2 Gesamtbeurteilung

Die Vorlage erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Genehmigung.

Beschluss

1.

Die Teiländerung Bauzonen- und Kulturlandplan "Maienrain" sowie die Ergänzung der Bau- und Nutzungsordnung der Gemeinde Hellikon vom 7. Dezember 2001 wird genehmigt.

2.

Die Staatskanzlei wird mit der Publikation im Amtsblatt beauftragt.

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Beschluss des Regierungsrates kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, Obere Vorstadt 40, 5000 Aarau, Beschwerde geführt werden.

2.

Die nicht erstreckbare Beschwerdefrist von 20 Tagen beginnt mit der Publikation dieses Beschlusses im kantonalen Amtsblatt.

3.

Die Beschwerdeschrift muss von der beschwerdeführenden Partei selbst oder von einer im Kanton Aargau zugelassenen Anwältin bzw. einem zugelassenen Anwalt verfasst sein und einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h. es ist

- a) anzugeben, wie das Verwaltungsgericht entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

4.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

5.

Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist der Beschwerde beizulegen.

6.

Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h. die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Protokollauszug

- Gemeinderat, 4316 Hellikon
- Baudepartement
- Rechtsabteilung BD
- Abteilung Raumentwicklung BD (mit Akten)
- Staatskanzlei

Staatsschreiber: